

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Präambel

Mit den AGB soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen Unique-Photography.ch (nachstehend "Fotograf" genannt) und Ihnen als Auftrag gebende Person (nachstehend "Kundin" genannt) erreicht werden.

I. Definitionen

1. Fotografische Arbeit

Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis einer vom Fotografen für die Kundin gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleisteten Arbeit.

2. Fotograf

Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person. Der Begriff «Fotograf» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter. Zudem erfasst er auch Fotodesigner.

3. Kunde

Die Kundin ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen bestellt. Der Begriff «Kundin» bezieht sich in diesen AGB selbstverständlich auf Personen beider Geschlechter.

4. Parteien

Die «Parteien» sind der Fotograf und der Kunde.

5. Exemplar der fotografischen Arbeit

Jede Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem (Daten)Träger (insbesondere auf Papier, Diapositiv, CD-ROM, Computerfestplatte) oder online (insbesondere in Computernetzwerken, auf Webseiten) gilt als «Exemplar der fotografischen Arbeit».

II. Grundsätze sowie Datenschutz und -sicherheit

1. Mit dem Auftrag für eine fotografische Arbeit bestätigt die Kundin, dass sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und mit diesen einverstanden ist. Die Bestätigung des Auftrags und/oder Teilnahme an der fotografischen Arbeit gilt als Zustimmung zu den AGBs, ohne dass eine separate Unterschrift erforderlich ist.

2. Die Kundin erkennt mit der Buchung eines Standard-, Deluxe- und Exklusiv-Fotoshootings

an, dass das Fotoshooting unter freiem Himmel besonderen äusseren Bedingungen unterliegt. Dazu zählen unter anderem Wetterverhältnisse, Bodenbeschaffenheit und örtliche Gegebenheiten.

3. Die im Rahmen der Buchung und Durchführung der fotografischen Arbeit erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschliesslich für die Abwicklung der fotografischen Arbeit verwendet. Dies umfasst insbesondere die Kommunikation, Terminabsprachen und die Bereitstellung der fotografischen Arbeit.

4. Die im Rahmen der Buchung und Durchführung der fotografischen Arbeit erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

5. Die fotografische Arbeit wird vom Fotograf gespeichert und für die Dauer der geschäftlichen Beziehung sowie für vertraglich vereinbarte Zwecke aufbewahrt.

6. Sollte die Kundin einer Veröffentlichung der Bilder zugestimmt haben, kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

7. Anfragen zur Datenverarbeitung oder zur Löschung der gespeicherten Bilder können jederzeit per Mail an den Fotografen gerichtet werden (info@unique-photography.ch).

8. Die aktuell gültigen AGBs sind auf www.unique-photography.ch publiziert.

III. Ausführung der fotografischen Arbeit

1. Vorbehältlich schriftlicher Vorgaben der Kundin bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel, wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition, und die Auswahl der Mittel zu deren Umsetzung zu.

2. Bei der Ausführung der fotografischen Arbeit kann der Fotograf Hilfspersonen seiner Wahl einsetzen.

3. Das Aufnahme-Equipment, das für die Ausführung der fotografischen Arbeit erforderlich ist, wird vom Fotografen gestellt.

4. Mit Ausnahme der Standard-, Deluxe- und Exklusiv-Fotoshootings ist die Kundin dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit

nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

5. Die Kundin ist, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, selbst für ihr Styling, Make-up und die Frisur verantwortlich.

6. Verschiebt die Kundin ein Fotoshooting weniger als zwei Tage vor ihrem Termin ohne triftigen Grund auf ein späteres Datum oder kommt sie ihrer Verpflichtungen z.B. gemäss Ziffer III. Abs. 4. und 5. nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf 25% des Honorars, welches für die Ausführung des ausgefallenen Fotoshootings geschuldet wäre.

7. Sollte das Fotoshooting aufgrund unpassender oder unvorhersehbarer Wetterbedingungen, höherer Gewalt oder sonstiger triftiger Gründe des Fotografen nicht stattfinden können, wird ein Ersatztermin vereinbart.

8. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Falls die Kundin den Fotografen bittet, ihm die geleistete fotografische Arbeit oder Exemplare dieser Arbeit (physisch oder elektronisch) zuzusenden, gehen die Risiken des Transports auf die Kundin über.

9. Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist vor dem Fotoshooting in Bar oder per TWINT zu bezahlen.

IV. Haftung

1. Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen.

2. Die Kundin hat Mängelrügen innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum des Werks schriftlich geltend zu machen, ansonsten gilt die fotografische Arbeit als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

3. Die Kundin ist für seine eigene Sicherheit und Gesundheit während des Fotoshootings verantwortlich. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder Schäden, die während des Fotoshootings entstehen.

4. Die Kundin haftet für Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten an Accessoires oder Kleidern entstehen. Sie haftet ebenso für den Verlust oder Schäden an seinem persönlichen Eigentum während des Fotoshootings.

V. Verwendung der fotografischen Arbeit durch die Kundin

a. Im Allgemeinen

1. Die Kundin darf die fotografische Arbeit lediglich für eigene Zwecke verwenden. Eine kommerzielle Nutzung der fotografischen Arbeit bzw. die Weitergabe des Rechts auf Verwendung der fotografischen Arbeit an Dritte ist der Kundin nicht gestattet. Es sei denn es ist für den privaten Gebrauch. Anders lautende Abmachungen zwischen der Kundin und dem Fotografen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Jede vereinbarungswidrige Verwendung der fotografischen Arbeit verpflichtet die Kundin, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150% des durch die Verwendung der fotografischen Arbeit erzielten Gewinnes, mindestens jedoch CHF 2'500.00 zu bezahlen.

2. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

b. Rechte Dritter

1. Wenn die Kundin dem Fotografen angegeben hat, im Rahmen der Ausführung der fotografischen Arbeit (bestimmte) Personen zu fotografieren, so hat die Kundin dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Fotografiertwerden und zum nachfolgenden Gebrauch der fotografischen Arbeit im Rahmen des Vertragszweckes gegeben haben.

2. Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände und/oder Gerätschaften übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter der Erstellung der fotografischen Arbeit und deren anschliessenden Gebrauch im Rahmen des Vertragszweckes entgegensteht.

3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jede Zahlung (z.B. Schadenersatz) zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verpflichtet werden könnte, und ihn für sämtliche im Zusammenhang mit der Bereinigung der Situation anfallenden Kosten (z.B. Kosten im Zusammenhang mit Vergleichs- oder Gerichtsverhandlungen) zu entschädigen.

VI. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

Der Fotograf behält nach Rücksprache und schriftlicher Einwilligung durch die Kundin das Recht, die fotografische Arbeit für eigene Zwecke zu verwenden, insbesondere auf der eigenen Webseite, in Portfolios, an Kunstausstellungen, Sozialen Medien etc.

VII. Referenzen

Der Fotograf hat jederzeit das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potenziellen Kundinnen auf die Zusammenarbeit mit der Kundin und auf die für sie geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen der Kundin und dem Fotografen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz des Fotografen.